

## Richtlinien für die Anerkennung und Bewertung der Fortbildung für die HörgeräteakustikerInnen

Im Einvernehmen mit den der PVK angeschlossenen Kostenträgern (AHV/IV, MV, UV) wird im Rahmen der Qualitätssicherung für alle HörgeräteakustikerInnen eine Weiterbildung von mindestens 4 Tagen pro Jahr gefordert:

**Mindestens 2 Tage der Weiterbildung müssen aus den Angeboten A) oder B) zusammengesetzt sein:**

**A) Als Weiterbildung werden folgende Anlässe zu 100% akzeptiert:**

- Öffentliche national oder international ausgeschriebene Kongresse von Verbänden der Hörgerätebranche / Audiologie / Audiopädagogik (z.B. Schweizer Kongress der Hörgeräteakustiker, EUHA – Kongress in Deutschland, UNSAF – Congrès des Audioprothésistes in Frankreich).
- Öffentliche national oder international ausgeschriebene Weiterbildungsanlässe von Verbänden der Hörgerätebranche / Audiologie / Audiopädagogik.
- Fortlaufende Kurse im Bereich Hörgeräte / Anpassung / Audiologie werden ebenfalls anerkannt. Ein Tag mit 6 Lektionen (24 Lektionen) wird als ganzer Weiterbildungstag akzeptiert.
- Abendkurse oder ähnliches im Bereich Hörgeräte / Anpassung / Audiologie werden ebenfalls anerkannt, wobei auch diese insgesamt mindestens 24 Lektionen beinhalten müssen. Die Addition verschiedener Kurse ist möglich, wobei ein Kurs mindestens 2 Lektionen dauern muss.

**B) Als Weiterbildung zu 50% werden akzeptiert:**

- Öffentliche national oder international ausgeschriebene Veranstaltungen im Bereich ORL
- Öffentliche von Herstellerfirmen ausgeschriebene fachbezogene Anlässe werden zu 50% anerkannt.

**C) Weitere Weiterbildungsmöglichkeiten:**

- Öffentliche von Herstellerfirmen ausgeschriebene, fachbezogene Anlässe, die nicht Produkt-, sondern übergreifende Themen wie z.B. Messgeräte umfassen, werden zu 100% anerkannt.
- Maximal 1 Tag interne, fachbezogene Ausbildung wird ebenfalls anerkannt.

**Deklarationspflicht:**

Jeder in der Schweiz tätige Hörgeräteakustiker hat den Nachweis seiner absolvierten Weiterbildung nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu Handen des PVK - Sekretariates auf Verlangen einzureichen (Kopien der Stoffpläne der Kurse, Testathefte, und/oder Programme). Werden die Tage nicht oder in ungenügender Anzahl deklariert, entscheidet die PVK über die weiteren Massnahmen.